

TOP**Sachstand
Hochwasserereignisse/Hochwasserschäden
Juli 2021 / Planung Maßnahmen 2022 ff.**

Verfasser:

Bearbeiter: Matthias Steffens

Fachbereich: Fachbereich 4.2

Datum:

26.10.2021

Aktenzeichen:

5 661-05/21

Telefon-Nr.:

02651/8009-42

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Struktur- und Umweltausschuss	öffentlich	17.11.2021	Kenntnisnahme
Bau- und Planungsausschuss	öffentlich	25.11.2021	Kenntnisnahme

Sachverhalt:**Ergebnis Informationsvorlage**

Die Ausschüsse nehmen den aktuellen Sachstand der anstehenden Gewässermaßnahmen unter dem aktuellen Aspekt der Hochwasserereignisse vom Juli 2021 zustimmend zur Kenntnis.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind unter diesen Aspekten und Erkenntnissen dieser Ereignisse weiter zu planen.

Sobald konkrete genehmigungsreife Planungen vorliegen, sind diese vorzustellen.

Notwendige Auftragsvergaben über tatsächliche Baumaßnahmen sind dann frühzeitig als Vorratsbeschlüsse im üblichen Verfahren vorzubereiten.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, notwendige Planungsleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach der in § 3 der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenze (bis max. 20.000,00 €) unter Beachtung der Neuregelungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie der VV zu vergeben.

Gehen Honorarangebote über diese Summe hinaus, wird nach Vorberatung der Haupt- und Finanzausschuss über die Vergabe beschließen (§ 2 Abs. 3 Ziffer 6 Hauptsatzung -von 20.001,00 € bis 154.000,00 € -), ab 154.001,00 € wäre dann der Verbandsgemeinderat zuständig.

Sachverhalt:

Am 14./15. Juli 2021 wurde die Verbandsgemeinde ebenfalls von dem Hochwasserereignis nach längerem Dauerregen getroffen.

Schwerpunkte waren die Nette, der Nitzbach und der Eschbach, der Achter Bach sowie der Elzbach sowie dem Mimbach als Nebengewässer.

Neben den Überflutungen in Immobilien, insbesondere direkt am Nitzbach in Virneburg und am Eschbach in Oberbaar und am Elzbach in der Ortslage Monreal Gewässer wurden an den Gewässern überwiegend Uferabrisse, Verlandungen, Treibgutverkläuerungen an Brücken und Ausspülungen ermittelt. Hinzu kamen Schäden an Brückenwiderlagern.

Diese Schäden sind nach kurzfristiger Beauftragung weitgehend abgearbeitet und werden mit rd. 22.000 € aus den Soforthilfen abgedeckt.

Weitere „Nicht-Notfallmaßnahmen an Gewässern mit weitem rd. 15.000,00 € bis 20.000,00 € sind noch umzusetzen und werden über den Wiederaufbau-Fonds angemeldet.

Für die anstehenden Renaturierungs- und Hochwasserschutzmaßnahmen der Jahre 2022 ff. wurden verschiedene Förderanträge gestellt.

Deren Bearbeitung ist nunmehr nach den Erkenntnissen des Ereignisses in Abstimmung mit der SGD Nord (als obere Wasserbehörde) vorzunehmen, um die möglichst beste Förderung zu erhalten.

Dabei sind die neuen Förderrichtlinien zu beachten, die aber noch nicht veröffentlicht sind.

1. Renaturierung Trillbach – Förderantrag 1-4186 (F01/F02)

1.1 Teilmaßnahme Grundstück Verbandsgemeinde (ehemals Simon)

Der Ankauf des Grundstückes wurde bereits mit der Maßnahme 1-3935 abgerechnet und gefördert.

Nach den Planungen des Ingenieurbüro IBS, die vorgestellt wurden, ist hier eine Renaturierung analog der 2020 abgeschlossenen Maßnahme 1-3935 geplant, mit der Herstellung von Biotopen und einem Einstau in der Fläche, derzeit nur auf unserer eigenen Fläche in einer Größenordnung von 460 m³.

Die darüber liegenden Parzellen konnten trotz mehrerer Versuche weder erworben, noch getauscht, noch angepachtet werden.

Auf dem eigenen Grundstück sind erhöhte Wassermengen nur durch weitere Erdarbeiten in der Breite einstaubar.

Die SGD Nord verlangt eine Überarbeitung, um die Merkmale einer klassischen Renaturierung fördern zu können.

Der Entwurfsplan ist in der Richtung zu aktualisieren.

Ein Fördersatz von bis zu 90 % über die Aktion Blau Plus ist bei nachweislicher Begründung einer klassischen Renaturierung zu erwarten.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass die zuwendungsfähigen Kosten im Einklang mit Ziffer 5.2.1 der Förderrichtlinien stehen.

In jedem Fall wäre auch dann auf diesem Grundstück eine Grunddienstbarkeit zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz einzutragen.

1.2 Maßnahme oberhalb Bahndurchlass in Monreal

Diese Renaturierungsmaßnahme kurz vor dem Bahndurchlass liegt in der Gemarkung der Stadt Mayen.

Die Grundstücksverhandlungen konnten noch nicht zum Abschluss gebracht werden.

Zur Anerkennung als klassische Renaturierung sind die Planungen nach Abstimmung mit der SGD Nord zu überarbeiten.

Die Baumaßnahme selbst kann mit einem Fördersatz bis zu 90 % über die Aktion Blau Plus gefördert werden

Zur Höhe der Kosten ist darauf zu achten, dass außerorts die Maßnahme nicht teurer sein darf wie insgesamt 100.000 €, d.h. pro lfdm Renaturierung max. 1.000 €.

2. Renaturierung/Hochwasserrückhaltmaßnahmen Nitzbach – Fördermaßnahme 1-4187 (F01/F02 liegen vor)

2.1 Maßnahme Dorfmitte Virneburg

Anhand der ersten Entwurfsplanung wird dargestellt, dass in der Dorfmitte von Virneburg unterhalb des Durchlasses der Bundesstraße 258 die Ortsgemeinde Virneburg Eigentumsflächen neben dem Gewässer hat, dort den Dorfteich als auch das Gemeindehaus betreibt und dieser Dorfmittelpunkt derzeit im Rahmen von Dorferneuerungsmaßnahmen aufgewertet wird.

Der geplante Gewässerbereich wurde beim Hochwasser am 14./15.07.2021 komplett überflutet, jedoch am Gewässer selbst nur erhöhte Anlandungen produziert, die zwischenzeitlich entfernt wurden.

Diese Maßnahme soll die lfd. Dorfmoderation und Dorferneuerung unterstützen, wobei durch die Nähe der Kindertagesstätte (1 Gehminute) auch ein Umweltbildungsprojekt analog der Kita in Monreal mit Schaffung einer Flachwasserzone angedacht ist.

Dadurch, dass sich die Grundstücke im Besitz der Ortsgemeinde befinden und deren Zustimmung bereits eindeutig signalisiert wurde, wäre auch kein Grunderwerb notwendig.

Es würde hier neben der Renaturierung auch eine Biotopfläche geschaffen.

Auch hier sieht die SGD Nord Überplanungsbedarf, der jetzt mit den Erkenntnissen vom Juli 2021 umzusetzen ist.

Unterhalb sollte versucht werden, die schon angedeutete Mäandrierung und Uferaufweitung noch weiter in Richtung der Teichanlage in die Breite zu ziehen, da dort noch Flächen zum Gewässerrand verfügbar sind.

Auch hier gilt für die Kostenbewertung der Richtwert nach Ziffer 5.2.2 der Förderrichtlinien.

Diese Renaturierungsmaßnahme kann über Aktion Blau Plus mit einem Fördersatz von bis zu 90% gefördert werden.

2.2 Installation eines Schwemmholzrechens und Veränderungen des Nitzbachbettes

Die außerorts geplante Maßnahme liegt lt. Liegenschaftsbuch (ALB) im Überschwemmungsgebiet.

Hier sind die Grundstücksverhandlungen mit den 3 Eigentümern mit Zustimmung soweit abgeschlossen, dass die Flächen für die Realisierung verfügbar sind.

Seitens der SGD ist die Maßnahme vom Planungsansatz her in Ordnung und würde auch das Ziel erfüllen, dass man aus den Erfahrungen der Starkregenereignisse der Vergangenheit mit Verlegung der Rohrdurchlässe durch Stämme, Äste usw. hier eine Schutzfunktion erwirken könne.

Der Schwemmholzrechen ist aktuell die Maßnahme, die im Juli teilweise die Verklauung der Brücken verhindert hätte.

Hier sind die Planungen mit Nachdruck fortzuführen, auch wenn derzeit als Hochwasserschutzmaßnahme, die ausschließlich der Rückhaltung von Treibgut bei Starkregen diene und sich nicht um eine Renaturierung handle, was nur zu einer Förderung von bis zu 60 % führen würde.

Die neuen Förderrichtlinien bleiben zur Förderhöhe insoweit abzuwarten.

Die Planung selbst wird für gut befunden, ***sollte jedoch noch ausreichend hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit durch die entstandenen Schäden in der Ortslage begründet werden.***

Ein einheitlicher Förderantrag, wie er jetzt vorliegt, ist jedoch nicht möglich, da die Förderrichtlinien keine Mischung der Fördersätze in einem Antrag vorsehen.

Für diesen Schwemmholzrechen wird ein eigener Förderantrag vorgelegt.

3. Naturnahe Gestaltung des Weilerbaches in den Ortsgemeinden Monreal, Weiler und Luxem

Beim Ereignis im Juli waren Überflutungen der Wiesenflächen erfolgt, jedoch keine Ortslage betroffen, jedoch mündet der Weilerbach in die Elz und hat also auch dort mit zur Höhe der Wasserwelle beigetragen.

Hier wären später Renaturierungsmaßnahmen mit einer naturnahen Umgestaltung des Weilerbaches vorgesehen.

Es handelt sich hierbei in weiten Strecken um einen typischen in der Flurbereinigung begradigten und gestickten Bachlauf, der sich in Teilbereichen allerdings bereits selbst in die Breite mäandriert hat.

Insgesamt ist jedoch die Fließgeschwindigkeit relativ schnell.

Vor einer Begehung mit der SGD Nord als Fachbehörde und der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Genehmigungsbehörde wurde eine gesamtheitliche Betrachtung gefordert und über die gesamte Länge von der Einleitung in den Alkenbach bis zur Quelle in der Gemarkung Luxem das Projekt befürwortet.

Zwischenzeitlich wurden alle rd. 60 angrenzenden Grundstückseigentümer/innen wegen der grundsätzlichen Bereitschaft (ohne konkrete Standortmaßnahmen) zur Veräußerung von Randstreifen oder ganzer Flächen, alternativ Abschluss von Nutzungsvereinbarung, angeschrieben.

Die Resonanz reichte von Zustimmung über Duldung bis hin zu Ablehnung.

Nach heutiger Sicht macht es Sinn, für das gesamte Gewässer (Länge ca. 6 km) ein Gewässerentwicklungskonzept vorzuschalten, um zuerst die Defizite und mögliche Standorte für Renaturierungsmaßnahmen zu ermitteln, um dann im zweiten Schritt konkrete Maßnahmen mit Landesförderung zu planen.

Es bestehen auch hier auf der Strecke mehrere Wegedurchlässe, die eben eine der Erfahrungen der Ereignisse aufzeigen, an diesen Stellen neben der zeitlichen Verzögerung des Wasserabflusses bei Starkregen auch für Rückhaltungsmöglichkeiten und Retentionsräume zur Schaffung von Feuchtbiotopen zu nutzen.

Es wird derzeit mit der SGD Nord abgestimmt, ob das Gewässer nicht mit in das vorgesehen Hochwasservorsorgekonzept für den Elzbach mit einbezogen werden sollte, weil sich ja aktuell direkte Auswirkungen auf den Elzbach gezeigt haben.

4. Waldmühlbach Kottenheim – Förderantrag 1-4293 (F01 ist eingestellt)

In Kottenheim besteht im Gewässer III. Ordnung ohne Namen im Bereich „Am Flammborn“ eine lange Bachverrohrung, die durch Treibgut aus dem natürlichen Einzugsgebiet mehrfach verstopft und zu Überstauungen auf Privatgrundstücken geführt hat.

Da hier ein hohes öffentliches Interesse an dieser Bachöffnung besteht, wurde bei einer Begehung am 01.07.2021 mit SGD Nord und Kreisverwaltung mit Vertreterin der Landespflege darauf hingewiesen, dass wir uns dieser Gewässerstrecke annehmen und abklären, inwieweit hier eine Gewässerrenaturierung auch zur Aufwertung des Ortsbildes in diesem Bereich mit einem vorbeiführenden Traumpfad möglich wäre.

Grundsätzliche Bedenken zum ersten Planentwurf wurde nicht vorgebracht, so dass man in die weiteren konkreten Planungen gehen kann.

Parallel sind die Grundstücksverhandlungen aufzunehmen.

Eine Projektvorstellung im Ortsgemeinderat Kottenheim erfolgt ebenfalls zeitnah, sobald der konkrete Entwurf vorliegt.

Insbesondere seien aus ökologischen Gesichtspunkten und den Zielen der Wasserahmenrichtlinie Verrohrungen weitestgehend zu entfernen und damit der natürliche Charakter des Gewässers, insbesondere auch unter der Situation, dass eine ständige Wasserführung durch die Quelle gewährleistet ist, zu begrüßen wäre.

In der Örtlichkeit ist insbesondere der alte Baumbestand durch die Wahl der Alternativen zu erhalten, was von der Landespflegeabteilung positiv untermauert wird.

5. Renaturierung Klosterbach in Kehrig

Beide Ausschüsse werden seit einigen Jahren über die unterschiedlichen Maßnahmen am Klosterbach informiert.

Hier liegen zwei Förderanträge -Maßnahmen-Nrn. 1-3834 und 1-4040 vor, die jedoch alle aufgrund der schwierigen Eigentumsverhältnisse gegenüber der SGD nach wir vor als ruhend erklärt worden sind.

Obwohl einige positive Rückmeldungen zum Grunderwerb vorliegen, ist derzeit kein Signal erkennbar, zeitnah in die konkrete Umsetzung zu gelangen.

Wir müssen weiter Überzeugungsarbeit leisten und werden erst dann wieder die Ausschüsse beteiligen, wenn e erkennbar weiter gehen kann.

➤ Einstellung von Haushaltsmitteln in den Haushaltsplan 2022

Für die Haushaltsplanberatungen 2022 wurden alle Maßnahmen zumindest mit Anlaufbeträgen eingesetzt, um auch zu dokumentieren, dass man sich um die Umsetzung der Konzepte und die Schaffung von Vorsorgeeinrichtungen in Abhängigkeit von der zwingen notwendigen Frage des Grunderwerbs kümmert.

Auf die Anlage wird verwiesen.

➤ Vorkaufsrecht für Gewässerunterhaltungspflichtige

Um den notwendigen Grunderwerb für Renaturierungs- und/oder Hochwasservorsorgemaßnahmen besser realisieren zu können, wurde von der Verwaltung Eingabe an das Ministerium für Klimaschutz mit dem Begehren auf Ergänzung des Landeswassergesetzes zur Einräumung eines Vorkaufsrechte für die Gewässerunterhaltungspflichtigen dem Baugesetzbuch eingereicht.

Auf die Anlage wird verwiesen.